EGV2017/007330

Friedhofsgebührensatzung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien Olpe für den Friedhof in Olpe-Thieringhausen

Der Kirchenvorstand der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien Olpe hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 für den Friedhof im Ortsteil Olpe-Thieringhausen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig, geleistete Anzahlungen werden entsprechend angerechnet. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 14. Dezember 2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 21.06.2017
Az.: 610 1/234.30.10 # 73610/101/26-2017
Erzbischöfliches Generalvikariat

VICARIUS GENERALIS ARCHIEPISCOPI PADERBORNENSIS

EGV_Anlage

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der römisch-kath. Kirchengemeinde St. Marien Olpe für den Friedhof in Olpe-Thieringhausen
vom 14. Dezember 2016

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte
   a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren — 250,00 €
   b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren — 750,00 €
   c) Urnenreihengrabstätte — 500,00 €

2. Wahlgrabstätte
   a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle) — 1.000,00 €
   b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle) — 750,00 €
   c) Einstellige Wahlgrabstätten
      a. Für die Erdbestattung — 750,00 €
      b. Für die Urnenbeisetzung — 750,00 €

   Die Gebühr für den Erwerb, des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

3. Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten — 1.000,00€
   (Urnenreihengrabstätten in einer dauergrabgepflegten Urnengemeinschaftsgrabstätte)
   Für Urnenreihengrabstätten *in einer dauergrabgepflegten Urnengemeinschaftsgrabstätte* werden die Kosten für die Gedenkplatte zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Ausgleichsgebühr
   Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, kann für diese Zeit ein Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte erhoben werden.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung der Friedhofshalle
   a) bis zur Bestattung — 200,00 €
   b) zur Verabschiedung bei Urnenbestattungen (pro Tag) (maximal 200 EUR) — 50,00 €

III. Kosten für Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung/Umbettung

Die für Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung/Umbettung entstehenden Kosten werden von dem vom Kapellenvorstand beauftragten Unternehmen direkt mit den Angehörigen der/des Verstorbenen abgerechnet. Aufgrund unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit der Grabstellen können diese Kosten variieren.

Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde

St. _____ in _____

wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

_____

(Ort) (Datum)

K. V.-Siegel

_____ Vorsitzender

_____ Mitgl.

_____ Mitgl.